

Allgemeine Geschäftsbedingungen der twx Solutions GmbH (Stand 10.06.2019)

1. Geltungsbereich / Änderungen AGB

- Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Verträge über die Überlassung auf beschränkte Zeit des Computerprogramms "twx-Analyzer" (nachfolgend als „Software“ bezeichnet) und die Erbringung von IT-Dienstleistungen zwischen der twx Solutions GmbH (im Folgenden „twx“) und dem Kunden. Die AGB finden auch Anwendung, soweit bei laufenden Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme auf die AGB nicht mehr erfolgt.
- Die Bestimmungen eines Angebots gehen bei Widersprüchen den Regelungen der AGB vor.
- Die AGB gelten gegenüber Unternehmen als eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft i. S. v. § 14 BGB, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- Änderungen oder Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von diesen Regelungen abweichende AGB des Kunden gelten nur, wenn twx ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, muss er twx sofort schriftlich darauf hinweisen. Die AGB von twx gelten auch dann, wenn twx in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführen.
- Anstehende Änderungen dieser AGB teilt twx dem Kunden per E-Mail mit. Widerspricht der Kunde solchen Änderungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens weist twx bei der Mitteilung einer Änderung der AGB gesondert hin. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs bleiben die ursprünglichen Regelungen anstatt der Änderung unverändert bestehen.

Allgemeine Bestimmungen

2. Vertragsschluss / Subunternehmer

- Soweit in dem Angebot von twx nicht anders aufgeführt, sind die Angebote von twx unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Bestellung des unverbindlichen Angebots durch twx zustande.
- twx ist berechtigt, die geschuldeten Vertragsleistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Für das Handeln der beauftragten Subunternehmer ist twx gegenüber dem Kunden wie für eigenes Handeln verantwortlich.

3. Vertragsgegenstand mietweise Softwareüberlassung

- Gegenstand des Vertrages bei der Softwareüberlassung ist die entgeltliche Überlassung der Software im Objektcode auf beschränkte Zeit oder die unentgeltliche Bereitstellung einer Demo-Version jeweils im Nutzungsumfang gemäß Ziffer 8.
- Mit der Software überlässt twx dem Kunden auch eine Anwendungs- und Benutzungsdokumentation bestehend aus einer Installationsanleitung und einer über die Oberfläche aufrufbaren Hilfefunktion, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken.
- Die Installation der Software ist von twx nicht geschuldet, kann aber gegen gesondertes Entgelt durchgeführt werden. Eine Schulung zur Nutzung der Software kann von dem Kunden ebenfalls gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.
- Die technischen Voraussetzungen zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software sind in deren jeweiligen aktuellen Funktionsbeschreibung aufgeführt.

4. Leistungserbringung / Termine / Höhere Gewalt

- twx erbringt in Abstimmung mit dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den in Textform vereinbarten Terminen. Termine zur Leistungserbringung von twx dürfen ausschließlich durch die Geschäftsführung vereinbart werden.
- Die Software wird dem Kunden auf einem Datenträger übergeben.
- Solange twx durch ein unvorhergesehenes, außergewöhnliches Ereignis, das sie auch bei Beachtung uns zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, insbesondere bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, gesetzlichen Verboten, Arbeitskampf oder sonstigen Fällen höherer Gewalt an der Leistungserbringung gehindert ist, gelten die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert. Für die Dauer der Ausfallzeit liegt keine Pflichtverletzung vor. twx teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Solange twx wegen höherer Gewalt keine Vertragsleistungen erbringen kann, ist der Kunde gleichfalls von der Leistungspflicht befreit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als zwei Monate oder wird twx die Leistungserbringung in den Fällen der höheren Gewalt unmöglich, werden der Kunde und twx von den jeweils geschuldeten Leistungspflichten dauerhaft frei.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- Zum Abgleich der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an der Software mit der tatsächlichen Nutzung durch den Kunden, hat dieser halbjährlich einen Auszug der Lizenztabelle an twx zu übersenden.
- Die Software überprüft eigenständig die Gültigkeit der Lizenz durch Abgleich mit den Informationen auf dem Lizenzserver von twx. Dazu stellt die Software regelmäßig eine HTTPS-Verbindung mit dem Lizenzserver her. Der Kunde wird eine solche Verbindung auf seine Kosten ermöglichen. Kommt die Verbindung nicht zustande, kann die Software für die weitere Nutzung gesperrt sein, bis wieder eine Verbindung aufgebaut wird und die vertragsgemäße Nutzung nachvollzogen werden kann.
- twx erbringt in Abstimmung mit dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den in Textform vereinbarten Terminen. Termine zur Leistungserbringung von twx dürfen ausschließlich durch die Geschäftsführung vereinbart werden. Der Kunde testet die vertragsgegenständliche Software vor deren Einsatz eingehend auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Die Pflicht besteht auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Mangelbeseitigung erhält. Auftretende Mängel sind von dem Kunden per E-Mail bei telefonischer Mitteilung nachträglich – durch kompetente und geschulte Mitarbeiter einschließlich einer Mangelbeschreibung unmittelbar nach ihrer Feststellung und Prüfung mitzuteilen. Der Kunde hat die Mangelbeschreibung nach besten Kräften in nachvollziehbarer Weise unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und – soweit der Kunde hierzu Aussagen machen kann – der Ursachen zu dokumentieren.

6. Datensicherung

Der Kunde wird seine gesamten Daten, Strukturen und Programme – gilt auch für nicht vertragsgegenständliche Software – regelmäßig – insbesondere vor Aufnahme einer Tätigkeit von uns wie bspw. Mangelbeseitigungsarbeiten oder dem Aufspielen von Updates nach dem Stand der Technik sichern. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

7. Vergütung / Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte

- Der Kunde zahlt für die entgeltliche Überlassung der Software eine jährliche Miete – wie im Angebot aufgeführt – für nicht volle Jahre berechnet sich die Miete zeitanteilig. Die Abrechnung der Miete erfolgt jährlich im Voraus zu Beginn eines Jahres.
- Von twx auftragsgemäß erbrachte IT-spezifische Dienstleistungen werden nach Zeitaufwand gemäß der Preisliste mit Leistungserbringung – spätestens zum Ende eines Monats – abgerechnet.
- Die von twx in Rechnung gestellten Beträge sind jeweils mit Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzüge zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem Konto von twx maßgebend.
- twx ist berechtigt, die Miete nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) durch Mitteilung an den Kunden mit Zugang spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Wirkung für die folgenden Vertragsjahre anzupassen.
- Alle Vergütungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten sind oder von twx anerkannt wurden. Gegenforderungen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis sind von dem Aufrechnungsverbot ebenfalls ausgenommen.
- Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Rechteeinräumung

- Der Umfang der einfachen Rechteeinräumung von twx an den Kunden bestimmt sich danach, welches Lizenzmodell der Kunde auswählt. Die von twx angebotenen Lizenzmodelle sind folgende:

a) Einzellizenz:

Eine Einzellizenz ist beschränkt auf die Analyse des Codes einer einzelnen Prozessapplikation. Prozessapplikationen (auch ProcessApp genannt) sind Container für Business Prozesse, die mit IBM BAW (vormals IBM BPM) erzeugt werden. Jede Prozessapplikation erhält vom IBM BAW Server (ProcessCenter) ein Akronym, welches maßgeblich für die Zuordnung der Einzellizenz zur Prozessapplikation ist. Mit dem Abschluss eines Mietvertrages wird die Zuordnung der Einzellizenz zu einer Prozessapplikation festgelegt.

b) Enterprise-Lizenz

Mit dem Erwerb einer Enterprise-Lizenz entfällt die Zuordnung zur einer Prozessapplikation. Die Anzahl der Prozessapplikationen ist nicht mehr begrenzt, damit einhergehend ist auch die Anzahl der Installationen des twx-Analyzer auf den Systemen des Kunden nicht mehr begrenzt.

c) Demo-Lizenz

Eine Demo-Lizenz entspricht einer auf 30 Tage begrenzten Enterprise-Lizenz mit einem reduzierten Funktionsumfang. Mit Ablauf der 30 Tage endet das einfache Nutzungsrecht automatisch.

- Bei einer Einzellizenz werden dem Kunden jeweils unter der Bedingung der fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung folgende Rechte zur Nutzung der Software während der Laufzeit des Softwaremietvertrages eingeräumt:

- Installation des Produktes auf einem vom Produkt unterstützten Betriebssystem;
- eine Installation des twx-Analyzers pro Einzellizenz;
- unbegrenzte Anzahl an Analysen einer, mit der Einzellizenz verknüpften, Prozessapplikation;
- Aufbewahrung einer Sicherheitskopie der Software
- Bei Lizenzierung mehrerer Einzellizenzen umfasst die Nutzung das Recht, dass entsprechend der Anzahl der Einzellizenzen entsprechend viele ProcessApps auf derselben Installation des Programms analysiert werden können.
- eine Einzellizenz kann jährlich einmal auf ein neues Projekt übertragen werden. Mit dem Wechsel muss jedoch sichergestellt werden, dass alle Analyseergebnisse der vorherigen Prozessapplikation aus dem twx-Analyzer entfernt werden. Der Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform der Geschäftsführung von twx.

- Der Kunde darf die Software weder verändern oder sonst modifizieren noch an Dritte veräußern, verschenken oder verleihen, vermieten oder verleasen. Weiter ist es dem Kunde auch untersagt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um eine störungsfreie Softwarenutzung zu erreichen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden gemäß §§ 69 d) und e) UrhG im Rahmen der der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software.

9. Schutzrechtsverletzungen

- twx stellt den Kunden auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von twx zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Kunde wird twx unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert er twx nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen.
- Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf twx – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln durchführen,
 - indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragsleistung verschafft,
 - die schutzrechtverletzende Vertragsleistung ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert,
 - die schutzrechtsverletzende Vertragsleistung ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Vertragsleistung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der twx Solutions GmbH (Stand 10.06.2019)

austauschen wird, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder

- d) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

10. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 10.1. Die Funktionalität der Software richtet sich nach den Darstellungen in der Funktionsbeschreibung sowie Anwendungs- und Benutzungsdokumentation. Im Übrigen muss sich die Software für die nach dem Mietvertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.
- 10.2. twx wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 10.3. Vom Kunden festgestellte Mängel sind gemäß Ziffer 5 twx anzuzeigen.
- 10.4. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 10.5. Der Mieter wird den Vermieter bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

11. Haftung

- 11.1. twx haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet twx vorbehaltlich der Beschränkung in Ziffer 11.5. nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht. Vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.
- 11.2. twx schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob twx ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 11.3. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehaltlich der Beschränkung in Ziffer 11.5. summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf die Vertragssumme aus dem Vertragsverhältnis.
- 11.4. Die Haftung für den Verlust von aufgezeichneten Daten ist ausgeschlossen, soweit sie den Schaden übersteigt, der bei einer in zeitlicher Frequenz und Sicherungsverfahren nach professionellen Maßstäben ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
- 11.5. Die Haftung von twx während der Nutzungszeit der Demo-Lizenz ist beschränkt auf das arglistige Verschweigen von Mängeln sowie auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln. Bei leicht fahrlässig begangener Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung ist die Haftung von twx ausgeschlossen.
- 11.6. Soweit nach dem Vorstehenden die Haftung von twx ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertretungsorgane und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere für die Mitarbeiter der twx.
- 11.7. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige ihm entstehende Schäden uns unverzüglich zumindest per E-Mail anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen, so dass twx möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem geschädigten Kunden eine Schadensminderung durchführen kann.

12. Laufzeit / Kündigung / Rückgabe

- 12.1. Der Mietvertrag für die entgeltspflichtige Überlassung beginnt mit Vertragsabschluss und hat zunächst eine Laufzeit von einem vollen Kalenderjahr; somit wird das Jahr, in das der Vertragsabschluss fällt, auf die einjährige Vertragslaufzeit nicht angerechnet. Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird.
- 12.2. Unberührt bleibt für beide Parteien das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 12.3. Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde die von twx erhaltenen Datenträger und erstellten Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, die Software zu deinstallieren und etwaige verbleibende erkennbare Softwarereste aus dem IT-System unumkehrbar zu löschen. Auf Wunsch von twx hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

13. Datenschutz

- 13.1. twx wird im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz – wahren. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte können den Datenschutzhinweisen unter www.twx-solutions.de entnommen werden.
- 13.2. Die Parteien werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Subunternehmern auferlegen.
- 13.3. twx ist berechtigt, dass die Software zur Produktverbesserung Nutzungsdaten und aufgetretene Mängel sammelt, anonyme Nutzungsprofile erstellt und diese an den von twx betriebenen Server übermittelt.

Besondere Bestimmungen zu IT-bezogenen Dienstleistungen

14. Vertragsgegenstand sonstige IT-bezogene Dienstleistungen

Sofern twx insbesondere Dienstleistungen wie Installation der Software, Programmierung zusätzlicher Programmteile (Software-Erstellung), Einweisung in die Nutzung der Software, Durchführung von Schulungen, Beratung, Customizing wie Anpassen (mit Änderung des Quellcode) oder Einrichten/Einstellen (Parametrisierung) der Software erbringen, gelten ergänzend die Regelungen in Ziffern 15 bis 17.

15. Leistungsumfang und –erbringung / Beschränkungen

- 15.1. Die von twx zu erbringenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Angebot mit Regelungen z.B. hinsichtlich ihrer konkreten Aufgabenteilung, der Vergütung, der Vertragslaufzeit, Leistungsort, zeitlichem Umfang etc. aufgeführt.
- 15.2. twx bleibt die Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter vorbehalten.

16. Laufzeit / Kündigung

Bei Verträgen als Dauerschuldverhältnis können beide Parteien diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

17. Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

- 17.1. Sofern es sich bei den von twx geschuldeten Tätigkeiten um werkvertragliche Leistungen handelt, sind diese mit Leistungserbringung von dem Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzunehmen. Nach Fertigstellung der Gesamtleistung oder sofern fertiggestellte Teilmodule durch den Kunden genutzt werden können, teilt twx die Abnahmereife mit. Die Abnahme setzt eine unverzügliche Funktionsprüfung gemäß den bei Vertragsschluss vereinbarten Anforderungen. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die werkvertraglichen Leistungen im Wesentlichen erfüllt sind. Eine Teilabnahme bezieht sich lediglich auf das Nichtvorliegen von wesentlichen Mängeln der Teilleistung. Das Zusammenspiel der Teilleistungen (Gesamt-Funktionalität) wird erst mit Abnahme der Gesamtleistung festgestellt.
- 17.2. Liegen keine abnahmehindernden wesentlichen Mängel an den werkvertraglichen Leistungen vor, hat der Kunde die Leistungen abzunehmen. Beurteilt der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen innerhalb von 10 Werktagen (Mo. – Fr.) per E-Mail mitzuteilen.
- 17.3. Beanstandet der Kunde die Leistungen frist- und vertragsgemäß, beseitigt twx bestehende Mängel im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- 17.4. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, sofern der Kunde (insbesondere bei Durchführung eines Testbetriebs) nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 17.2. nach Aufforderung von twx zumindest per E-Mail die Gründe für die Verweigerung der Abnahme spezifiziert. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sofern der Kunde die von twx erbrachten Leistungen in Benutzung nimmt bzw. mit dem Produktivinsatz beginnt.

18. Vertrauliche Informationen / Geheimhaltungspflicht

- 18.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Vertrauliche Informationen sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung, Produktion der Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.
- 18.2. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Partei, die sich schon vor Übergabe durch diese Partei im Besitz der jeweils anderen Partei befanden, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren, die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegenden Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Parteien.

19. Verwendung von Marken, Namen und Logos

- 19.1. twx ist berechtigt den Kunden als Referenzvertragspartei zu benennen. Der Kunde räumt twx das Recht ein, das Unternehmenskennzeichen, den Namen, die Marke und das Logo (nachfolgend zusammen „Zeichen“ genannt) entsprechend zu diesem Zweck unentgeltlich zu nutzen.
- 19.2. twx ist auch berechtigt, Ergebnisse ihrer Tätigkeit für den Kunden in anonymisierter Form zu Referenz- und Werbezwecken zu verwenden.
- 19.3. Der Kunde kann die Rechteeinräumung jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Schlussbestimmungen

20. Schriftform

- 20.1. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form und der Textform. Dies gilt ebenfalls für diese Schriftformklausel. Nicht die Schriftform während Änderungen sind unwirksam. Die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen, gleich welcher Form, bleibt von dieser Schriftformklausel unberührt.
- 20.2. Kündigungen bedürfen zumindest der Textform.

21. Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 21.1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen von twx sowie Ort der Nacherfüllung ist der Sitz von twx.
- 21.2. Diese AGB und der auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 21.3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Unternehmenssitz von twx. twx ist auch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

22. Abtretung / Salvatorische Klausel

- 22.1. Ansprüche aus mit twx abgeschlossenen Verträgen kann der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von twx abtreten. twx darf die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.
- 22.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und auf ihrer Grundlage geschlossene ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen AGB oder in den Verträgen eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

23. Sprache der AGB und Geltungsvorrang der deutschen Sprachversion

Diese AGB wurden in deutscher Sprache erstellt. Im Falle der Übersetzung der AGB in die englische Sprache geht bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den beiden Sprachversionen die deutsche Sprachversion der AGB vor.